

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Die Änderung des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg (VermG) ist aufgrund von Anpassungen an EU- und bundesrechtliche Vorgaben hinsichtlich Open Data erforderlich. Des Weiteren werden bereits bestehende Regelungen weiterentwickelt. Es erfolgen Maßnahmen zum reinen Erhalt der Funktionsfähigkeit der unteren Vermessungsbehörden ohne Änderung des prozentualen Anteils von 20 % an den hoheitlichen Vermessungsleistungen und Maßnahmen zur Stärkung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Fachaufsicht sowie zum Bürokratieabbau, sodass das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg digitalfähig und optimiert für die Anforderungen in der Zukunft ist.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, ber. S. 4114) wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56) in deutsches Recht umgesetzt. Das Datennutzungsgesetz ersetzt dabei das bisher geltende Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das zuletzt durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941) geändert worden ist. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43) konkretisiert die Bereitstellung der sogenannten Hochwertigen Datensätze. Die Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltungen der Länder sind von der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 betroffen. Dadurch wurde ein großer Teil der Geobasisinformationen auch in Baden-Württemberg ab dem 9. Juni 2024 entgeltfrei gestellt.

Des Weiteren werden die Erfordernisse der digitalen Transformation bei der Erledigung der Vermessungsaufgaben berücksichtigt und das Tätigkeitsfeld der unteren Vermessungsbehörden geringfügig erweitert.

Zudem wird die Position der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gestärkt, indem diese künftig neben der Abmarkung zusätzlich Verwaltungsakte in Form von Gebührenbescheiden erlassen können und dadurch mit den unteren Vermessungsbehörden als Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes gleichgestellt werden.

Ebenso wird die Fachaufsicht gestärkt, indem die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bis zur deren Entlassung aus dem Amt auf eigenen Antrag oder infolge des Erreichens der Altersgrenze die von ihnen noch zu erledigenden Aufgaben abschließen müssen, sofern keine geeignete Regelung über die Erledigung noch offener Vermessungsarbeiten getroffen wurde.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die öffentliche Bereitstellung der Geobasisinformationen als Open Data ab dem 9. Juni 2024 ist durch EU- und Bundesrecht festgelegt. Dem Land entstehen ab dem Jahr 2025 Einnahmeausfälle in Höhe von rund 11 Millionen Euro. Diese fallen beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) und bei den unteren Vermessungsbehörden an, das heißt bei den Land- und Stadtkreisen sowie bei den zwölf Gemeinden, die freiwillig teils seit über 100 Jahren die hoheitliche Vermessung selbst ausüben. Die Kommunen sind dabei als untere Verwaltungsbehörden betroffen, die die hoheitlichen Vermessungsaufgaben nach Weisung durchführen. Die Zuständigkeit ist in § 8 VermG geregelt. Die Fachaufsicht über die unteren Vermessungsbehörden hat das LGL. Die Bundesregierung hat die Kostenübernahme zu Open Data bei der Einführung des Datennutzungsgesetzes mit Verweis auf die Finanzierungszuständigkeit der Länder abgelehnt (BR-Drucksache 141/21, BT-Drucksache 19/28408). Die betroffenen Kommunen können gegenüber der EU keinen finanziellen Ausgleich für Mehrbedarfe bei der Anwendung von EU-Recht einfordern. Daher sind die Erlösausfälle konnexitätsrelevant.

Die bereits im Jahr 2024 durch die kostenfreie Bereitstellung entstehenden Einnahmeausfälle bei den unteren Vermessungsbehörden (1,9 Millionen Euro) und beim LGL (4,5 Millionen Euro) werden über eine Entnahme aus der Rücklage „digital@bw II“ ausgeglichen (Staatshaushaltplan 2022, Einzelplan 12, Kapitel 1212, Titel 359 09). Für die Jahre ab 2025 ist für den Ausgleich auf Seiten des LGL die Erhöhung des Zuführungsbetrages im Einzelplan 08 und für den Ausgleich auf Seiten der unteren Vermessungsbehörden eine Veranschlagung im Einzelplan 18 strukturell berücksichtigt.

Hinsichtlich der geringfügigen Erweiterung der Aufgabenzuweisungen an die unteren Vermessungsbehörden entstehen wegen der bestehenden Gebührenerhebungsmöglichkeit für die öffentlichen Haushalte keine zusätzlichen Kosten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Wiedereinführung der sog. Grenzvorseisung kann ein Grenzpunkt unabgemarkt bleiben. Dies führt zu einer Kostensenkung für die Grundstückseigentümer und trägt dem in der Praxis häufig geäußerten Wunsch der Grundstückseigentümer Rechnung, nicht abmarken zu wollen.

Die Bestellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erfolgt, nachdem dieser verschiedene Arten von Liegenschaftsvermessungen in nicht unerheblichem Umfang durchgeführt hat. Dies ist zweckmäßig, da so die fachliche Eignung eines Bewerbers bereits vor der Bestellung deutlich besser beurteilt werden kann und der Prüfprozess sich dadurch erheblich verkürzt.

Durch die Ankündigung von einem Betretungsrecht bei Flurstücken mittels öffentlicher Bekanntgabe reduziert sich der Schriftverkehr und die Verwaltungs-

kosten werden deutlich gesenkt. Zudem trägt die Regelung zur Klarstellung und zur Rechtssicherheit bei und hat ökologische Vorteile, indem der Papierverbrauch reduziert wird.

Der Wegfall einer Meldepflicht durch Grundstückseigentümer bei einer Änderung der tatsächlichen Nutzung entlastet die Betroffenen, beispielsweise bei der Umwandlung einer Ackerfläche in eine Grünlandfläche.

Bei Vorliegen eines Schriftformerfordernisses wurde dies um die Form der elektronischen Übermittlung ergänzt.

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Da es sich in allen Fällen nicht um neue Verwaltungsvorgänge, sondern ausschließlich um die Vereinfachung oder Konkretisierung von bereits bestehenden Verwaltungsvorgängen handelt und auch keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürger zu erwarten sind, wird auf die Durchführung von Praxis-Tests hinsichtlich der praktischen Anwendung verzichtet. Des Weiteren sind die Gesetzesänderungen vollzugstauglich und erprobt. Die zusätzlichen Informationspflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bei deren Ausscheiden vermindert sowohl dessen eigene Aufwände als auch die der Aufsichtsbehörde, da langwierige Sachstandserhebungen entfallen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Vom Nachhaltigkeits-Check ist im Ganzen abgesehen worden, da erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse nicht zu erwarten sind.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Das Regelungsvorhaben weist keine Änderungen im Schriftformerfordernis auf. § 12 Absatz 11, § 13 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 VermG beinhalten Schriftformerfordernisse, die notwendig sind, da die rechtliche Verpflichtung aus einer anderen Rechtsvorschrift vorliegt, analog dazu verfahren wird oder es der Beweissicherung dient. § 13 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 VermG werden um die Form der elektronischen Übermittlung ergänzt. Ein Verfahren nach § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist in diesen Fällen aus fachlicher Sicht nicht notwendig. In § 12 Absatz 11 sind die Vorgaben aus § 27 des Landesdisziplinargesetzes zu beachten.

Die Antragsabwicklung ist in § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 2 Nummer 5, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 13 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 VermG geregelt. Auch weiterhin soll es den Bürgern möglich sein, Anträge nach diesem Gesetz schriftlich oder auf elektronischem Wege zu stellen. Das digitale Fachrecht wurde in Bezug auf § 2 VermG in Form des Datennutzungsgesetzes beachtet; der Datenschutz wird gewährleistet.

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird in der Folge der § 13 Absatz 6 der Öb-VI-Berufsordnung angepasst und auf die Schriftform bei der Vertretungsbestellung verzichtet.

H. Sonstige Kosten für Private

Nutzer von Geobasisinformationen wie Start-ups, Ingenieurbüros, Architekten, Stadtplaner und weitere Unternehmen, Kommunen und Verwaltung, Wissenschaft, Bürgerinnen und Bürger werden durch die Bereitstellung von Geobasisdaten als Open Data in großem Umfang von Gebühren oder Entgelten entlastet.

Weitere zusätzliche Kosten für Private sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 15. Juli 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermessungsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, sowie das Ministerium der Justiz und für Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- gesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erfordernisse der digitalen Transformation sind zu berücksichtigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vermessungsbehörden können Rechte zur Nutzung von Geobasisinformationen einräumen.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Geobasisinformationen, die Daten im Sinne von § 2 Absatz 1 des Datennutzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, ber. S. 4114) sind und nicht unter § 2 Absatz 3 des Datennutzungsgesetzes fallen, werden öffentlich bereitgestellt, soweit nicht eine Rechtsvorschrift eine Übermittlung oder Veröffentlichung von Amts wegen vorschreibt. Die Bereitstellung und Nutzung ist gebühren- und entgeltfrei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist oder nicht vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter entgegenstehen.

(4) Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten dürfen auf Antrag übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vermessungsbehörden dürfen für Daten im Sinne von § 2 Absatz 1 des Datennutzungsgesetzes Gebühren oder Entgelte für verursachte Grenzkosten für die folgenden Tätigkeiten und Maßnahmen erheben:

1. die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Daten,
2. die Anonymisierung personenbezogener Daten und

3. Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen.

Satz 1 gilt nicht für hochwertige Datensätze und für Forschungsdaten. Für nicht unter Absatz 3 Satz 1 fallende Geobasisinformationen und darauf beruhende Produkte und Dienstleistungen dürfen Gebühren und Entgelte erhoben werden.“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Grenzfeststellungen sind Vermessungen für die Übertragung der Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung, zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster oder zur Vorweisung der Grenze ohne Abmarkung.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „mit einer neuen Achslänge über 100 m“ durch die Wörter „sowie an langgestreckten Anlagen, deren Ziele während der Bearbeitung vom Auftraggeber geändert werden und sich dann nur mit Festlegung neuer Flurstücksgrenzen umsetzen lassen“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „bis 31. Dezember 2013“ gestrichen und es werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, sofern dies der Sicherstellung des Erhalts der Fachkompetenz und der Ausbildung des Berufsnachwuchses dient und der in Satz 1 beschriebene Grundsatz beachtet wird“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Den Bescheid über den Widerspruch gegen Gebührenentscheidungen der Gemeinden, die untere Vermessungsbehörden nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 oder nach § 10 sind, erlässt die obere Vermessungsbehörde. Die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bleibt der Gemeinde vorbehalten.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Jahr“ die Wörter „in nicht unerheblichem Umfang“ und nach dem Wort „von“ das Wort „verschiedenartigen“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „in nicht unerheblichem Umfang“ und nach dem Wort „von“ das Wort „verschiedenartigen“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die obere Vermessungsbehörde ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 73 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die Wörter „zu den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zuzüglich der Umsatzsteuer“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Kann ein Auftrag nicht fristgerecht ausgeführt werden, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form über die Gründe zu informieren; dies ist aktenkundig zu machen.“

c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „z sammenschließen“ die Wörter „, mit Ausnahme einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“ eingefügt.

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird das Wort „Vergütung“ jeweils durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nicht unterschritten“ durch die Wörter „weder unterschritten noch überschritten“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist eine Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Nach diesem Gesetz zu erledigende Aufgaben sind vor dem Erlöschen des Amtes nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 abzuschließen, sofern keine geeignete Regelung über die Erledigung noch offener Vermessungsarbeiten mit einem oder mehreren Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren getroffen wird. Der Abschluss der Arbeiten oder eine anderweitige Regelung mit gleichem Ziel ist der oberen Vermessungsbehörde nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 anzuzeigen. Der aus dem Amt entlassene, ehemals Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat nach dem Erlöschen seines Amtes die Kosten für die gegebenenfalls durch die obere Vermessungsbehörde zu veranlassende Ersatzvornahme zu tragen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mindestens zweimal vorsätzlich oder dreimal grob fahrlässig Amtspflichten verletzt, die jeweils nach

§ 12 Abs. 11 geahndet worden sind“ durch die Wörter „in erheblichem Umfang Amtspflichten verletzt hat, die nach § 12 Absatz 11 geahndet worden sind“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erledigung der Vermessungsaufgaben, zur Zuziehung der Beteiligten und zur Festsetzung der Gebühren für Liegenschaftsvermessungen dürfen die zuständigen Stellen nach § 7 personenbezogene sowie weitere dafür erforderliche Informationen unmittelbar in der Örtlichkeit, bei Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder bei sonstigen Personen oder Stellen, wie bei Gemeinden, Landratsämtern und den Grundbuch führenden Stellen, erheben. Diese Informationen werden unentgeltlich auf Anforderung im Einzelfall übermittelt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

10. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Flurstücken, an denen Wohnungs- und Teileigentum besteht, können die Ankündigungen nach Satz 1 oder die Benachrichtigungen nach Satz 2 anstelle der Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten an den Verwalter gerichtet werden. Wenn in einem Verfahren mehr als 20 Ankündigungen oder Benachrichtigungen erforderlich sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.“

11. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die am 1. Januar 2005 das 60. Lebensjahr vollendet haben, findet § 13 Absatz 1 Nummer 2 keine Anwendung.“

14. In § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Amtsbezirke,“ gestrichen und es wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Bestellung und Amtsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-Berufsordnung – ÖbVI-BO) vom 8. Juni 2013, zuletzt geändert durch Artikel 145 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18)

1. In § 7 und § 9 wird das Wort „Vergütung“ jeweils durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 6 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004, verkündet als Artikel 67 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (GBI. S. 469), trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Im November 2010 erfolgte eine umfassende Änderung des VermG und im Dezember 2022 wurde ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart nachgezogen.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden: PSI-Richtlinie) erlassen. Artikel 14 der PSI-Richtlinie regelt, dass bestimmte hochwertige Datensätze („High Value Datasets“ – HVD) im Besitz öffentlicher Stellen als Open Data entgeltfrei, maschinenlesbar, über Anwendungsprogrammierschnittstellen und ggf. als Massen-Download zur Verfügung zu stellen sind. Das Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – im Folgenden: DNG) setzt die PSI-Richtlinie in nationales Recht um. Die HVD werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (im Folgenden: DVO-HVD) bestimmt. Die am 20. Januar 2023 veröffentlichte DVO-HVD trat am 9. Februar 2023 in Kraft und gilt ab dem 16. Monat nach Inkrafttreten (ab dem 9. Juni 2024). Seitdem dürfen für die Bereitstellung der HVD, unter die auch ein Großteil der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltungen der Länder fällt, keine Gebühren oder Entgelte mehr erhoben werden.

Maßgebliche Ziele der Änderung des VermG sind:

- Harmonisierung mit den EU- und bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Open Data (§ 2 VermG)
- Geringfügige Erweiterung der Aufgabenzuweisung für die untere Vermessungsbehörde zum reinen Erhalt des Fachwissens einer Festlegung neuer Flurstücksgrenzen (Zerlegung); die Erweiterung hat keine Ausgleichs- bzw. Konnexitätsrelevanz und keine Auswirkung auf den Landeshaushalt oder die Gebührenhöhe.
- Maßnahmen für eine Stärkung der Fachaufsicht:
 - a) Behandlung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI) als Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
 - b) Lastenfreie Entlassung eines ÖbVI aus dem Amt, d. h. Erledigung der Aufgaben oder Treffen einer hierfür zielführenden Regelung und deren Anzeige bei der oberen Vermessungsbehörde
 - c) Amtsenthebung des ÖbVI nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Bürokratieabbau:
 - a) Geringfügige Weiterfassung der Grenzfeststellung und damit Ermöglichung des amtlichen Vorweisens von Grenzen
 - b) Bestellung des ÖbVI erfolgt nach Durchführung verschiedener Arten von Liegenschaftsvermessungen in nicht unerheblichem Umfang
 - c) Ankündigungen von einem Betretungsrecht
 - d) Wegfall einer Meldepflicht durch Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bei einer Änderung der Tatsächlichen Nutzung
 - e) Verjährungsfrist.

II. Wesentlicher Inhalt der Änderung

Mit der Änderung wird das VermG sowohl inhaltlich als auch formal weiterentwickelt und für die Zukunftsfähigkeit ertüchtigt, sodass das VermG digitalfähig und optimiert für die Anforderungen in der Zukunft ist.

Die einzelnen Maßnahmen sind:

- Harmonisierung mit den EU- und bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Open Data

Zur Abgabe von Geobasisinformation durch die Vermessungsbehörden gilt derzeit in Baden-Württemberg das Antragsprinzip. Die Vermessungsbehörden erheben bei der Abgabe von Geobasisinformationen in der Regel Gebühren bzw. Entgelte. Dagegen werden bereits heute bei einer Vielzahl von Bundesländern die Geobasisinformationen umfassend entgeltfrei bereitgestellt (Open Data Policy), um datengetriebene Prozesse in Verwaltung, Unternehmen und Forschung zu unterstützen. In Baden-Württemberg ist die Open-Data-Setzung zum 9. Juni 2024 erfolgt, was auch unter dem Stichwort „Öffentliche Daten nutzbar machen“ im aktuellen Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 gefordert wird.

Geobasisinformationen und deren freie Verwendung nehmen aufgrund der Breite ihrer Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen von Open-Data-Überlegungen einen besonderen Stellenwert ein. Geobasisinformationen können in Geoinformationssystemen mit weiteren Geofachdaten anderer Landesverwaltungen, der kommunalen Ebene oder aus Wissenschaft und Wirtschaft verknüpft oder für andere verfügbare Datensätze verwendet werden und bilden damit bereits heute eine unentbehrliche Grundlage für Planungen und Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Beispiele für die Nutzung von Geobasisinformationen sind:

- Grundlage für raumbezogene Fachinformationssysteme der staatlichen und auch der kommunalen Behörden
- Grundlage von allen großräumigen Bau- und Bebauungsplanungen bis hin zu parzellenscharfen Detailplanungen
- Bestandsdokumentationen und Planungen von Wasser- und Energieversorgungsunternehmen, von Telekommunikationsunternehmen und von weiteren Unternehmen aus dem Bereich der allgemeinen Daseinsvorsorge
- Nutzung durch Rettungs- und Einsatzkräfte bei Großschadensereignissen
- Navigation im Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr.

Die Open-Data-Setzung eines Großteils der Geobasisinformationen stellt ein Fundament für leistungsfähige und nachhaltig ausgestaltete Dateninfrastrukturen dar. Es sind volkswirtschaftliche Impulse, die Förderung von gesellschaftlichen Prozessen und eine Stärkung des Forschungsstandorts zu erwarten. Die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes, insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen, wird gesteigert.

Diese Erwartung wird durch die Erfahrungen gestützt, die die Vermessungsverwaltung mit Open SAPOS®, d. h. der entgeltfreien Bereitstellung von Korrekturdaten zur zentimetergenauen Satellitennavigation, gesammelt hat. Hier hat sich die Zahl der Nutzer seit der Open-Data-Stellung mehr als verdoppelt und weitere Nutzergruppen konnten erschlossen werden.

- Erhalt der Funktionsfähigkeit der unteren Vermessungsbehörden

Durch das seit mehreren Jahren verstärkte Ausscheiden von Fachpersonal durch Erreichen der gesetzlichen Ruhestandszeiten geht erhebliches Fachwissen bei den unteren Vermessungsbehörden unwiederbringlich verloren (Altersfluktuation). Verstärkt wird dieser Trend durch einen über das politische Ziel hinausgehenden Privatisierungsgrad bei den ÖbVI: Der Privatisierungsgrad liegt seit 2018 mit zunehmender Tendenz über den angestrebten 80 Prozent. Bezogen auf die unteren Vermessungsbehörden der Landkreise lag der ÖbVI-Anteil im Mittel der Jahre 2022 bis 2024 bei 86,7 Prozent. Bei über der Hälfte

der Landkreise liegt der ÖbVI-Anteil sogar bei oder über 90 Prozent. Eine maßvolle Anpassung der Befugnisse zur Außendiensttätigkeit der staatlichen Vermessungsämter ist daher angezeigt, um zur vereinbarten und festgelegten Arbeitsaufteilung gerade bei gravierenden Abweichungen zurückzukehren bzw. diese beizubehalten. Nur so kann die Funktionsfähigkeit gesichert werden, wie sie auch in dem Kienbaum-Gutachten für erforderlich gehalten wurde. Daher soll das Tätigkeitsfeld der Vermessungsbehörden in einem geringfügigen Umfang erweitert werden. Damit gelingt es, die mit der Qualitätssicherung der von ÖbVI eingereichten Vermessungsschriften und Fortführung des Liegenschaftskatasters betrauten Personen bei den unteren Vermessungsbehörden bereits während ihrer Aus- und Fortbildung verstärkt mit den Besonderheiten der Festlegung von Flurstücksgrenzen vertraut zu machen. Denn für die unteren Vermessungsbehörden ist der Erhalt von Fachwissen, Qualität, Sachverstand und ausreichender Vermessungspraxis wichtig, um die Zukunftsfähigkeit der Vermessungsverwaltung und damit die Funktionsfähigkeit des Liegenschaftskatasters zusammen mit den ÖbVI zu sichern.

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nur marginal betroffen. Für Gemeinden wird die Wahlmöglichkeit, eine ausführende Stelle für einen konkreten Vermessungsauftrag zu bekommen, erweitert.

- Behandlung des ÖbVI als Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz

Die Leistung des ÖbVI wird bislang in Form einer (privatrechtlichen) Vergütung bemessen. Die ÖbVI in Baden-Württemberg sind Teil des öffentlichen Vermessungswesens und aufgrund des hohen ÖbVI-Anteils an Liegenschaftsvermessungen gewährleisten sie hierbei in hohem Maße das Handeln der Vermessungsverwaltung. Sie sind bei ihrer Amtsausübung mit hoheitlichen Befugnissen selbstständig und im eigenen Namen tätig. Ihr Amt ist dauernd oder vorübergehend mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden. Sie unterliegen deshalb nach Artikel 51 und 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ex-Art. 45 und Art. 55 EGV) nicht der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit des EG-Binnenmarktes. Der ÖbVI soll daher auch in Bezug auf die Gebührenerhebung den unteren Vermessungsbehörden gleichgestellt werden. ÖbVI sollen als Behörde im Sinne § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz behandelt werden. Dies ist ein in den letzten Jahren mehrfach geäußelter Wunsch insbesondere des Bundes der Öffentlichen Vermessungsingenieure e. V. Die ÖbVI erhalten damit die Möglichkeit, selbst zu mahnen und im Fall der Beitreibung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Die insgesamt im Land eingenommene Gebührensumme für Leistungen nach dem VermG wird künftig jährlich von der oberen Vermessungsbehörde ermittelt und bekanntgegeben. Damit wird die Transparenz im Gebührenaufkommen für öffentliche Leistungen des Vermessungswesens gesteigert und die Entscheidungsfindung im Rahmen der Gebührenevaluation unterstützt. Die ÖbVI stellen hierzu ihre Gebühreneinnahmen entsprechend aufgeschlüsselt zur Verfügung.

- Lastenfreie Entlassung eines ÖbVI aus dem Amt

Das Amt eines ÖbVI erlischt mit Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres. Bis dahin können sie jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der obersten Vermessungsbehörde ihre Entlassung aus dem Amt verlangen. Die Entlassung ist bislang an keine Bedingung geknüpft. Dies bereitet sowohl beim Erlöschen des Amtes als auch bei der Entlassung in Einzelfällen zunehmend Schwierigkeiten, da Aufgaben unerledigt bleiben und im Rahmen der Amtshaftung an das Land zurückfallen.

ÖbVI sind gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVI-BO) dazu verpflichtet, stets darauf zu achten, dass die Arbeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Aktualisierung des Liegenschaftskatasters beitragen. Ein Auscheiden aus dem Amt mit vorhandenen Arbeitsrückständen, ohne dass eine Regelung zur Erledigung der Arbeitsrückstände getroffen wurde, ist mit dieser Verpflichtung nicht vereinbar. Das Verhalten widerspricht dem entgegengebrachten Vertrauen als Beliehener.

Daher wird ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Amt zukünftig nur möglich sein, wenn alle vom ÖbVI zu erledigenden Arbeiten, insbesondere die Nachholung ausgesetzter Abmarkungen, abgeschlossen sind oder eine Regelung zum Abschluss aller noch zu erledigenden Arbeiten getroffen und diese der oberen Vermessungsbehörde angezeigt wurde.

- Amtsenthebung des ÖbVI nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Bislang ist die Amtsenthebung bei Amtspflichtverletzungen durch deren Anzahl und Schwere der Pflichtverletzung geregelt. Die Amtsenthebung soll zukünftig dann möglich sein, wenn die Amtspflichten in erheblichem Umfang verletzt wurden, sodass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgeübt werden kann und keine Angabe zur Anzahl der Amtspflichtverletzungen erfolgt. Zudem sind Abgrenzungen zwischen vorsätzlicher, grob fahrlässiger und mittlerer/leichter Fahrlässigkeit in der Praxis schwer greifbar.

- Geringfügige Weiterfassung der Grenzfeststellung und damit Ermöglichung des amtlichen Vorweisens von Grenzen

Flurstücksgrenzen werden auf Antrag abgemerkt. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte entscheiden seit dem Jahr 2010 selbst, ob die Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit abgemerkt werden sollen oder nicht. Praxisübliche Fälle, in denen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausschließlich ein Interesse am Aufzeigen des rechtssicheren Verlaufs einer Flurstücksgrenze hat, jedoch kein Interesse an einer Abmarkung besteht (z. B. wegen bevorstehender Baumaßnahmen), oder eine Abmarkung nicht zulässig ist (z. B. an Gewässern), die Grenze dennoch aufgezeigt werden soll, konnten seither von Amts wegen nicht berücksichtigt werden. Mit der Wiedereinführung der Grenzvorweisung wird der Wegfall der Abmarkungspflicht konsequent zu Ende geführt, die bereits früher gegoltene Regelung wieder aufgegriffen und eine Regelungslücke geschlossen.

- Bestellung des ÖbVI erfolgt mit der Durchführung verschiedener Arten von Liegenschaftsvermessungen in nicht unerheblichem Umfang

Die Erfahrungen der Praxis sowohl aus der Übernahme von beigebrachten Vermessungsschriften der ÖbVI bei den unteren Vermessungsbehörden als auch aus Amtsprüfungen durch die Fachaufsicht zeigen in den letzten Jahren zunehmend erhebliche Defizite bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen. Verschiedentliche Schulungsangebote wurden und werden zwar von den ÖbVI angenommen, dennoch zeigt die Praxis, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten über die vermessungstechnischen Grundlagen bereits vor der Zulassung vom ÖbVI-Bewerber zwingend zu erbringen sind. An oberster Stelle steht, dass der Beliehene sein Amt selbstständig, eigenverantwortlich und gewissenhaft durch Achtung und Vertrauen nach außen hin führt.

Daher ist die konkrete aktive Erledigung von selbständig durchgeführten verschiedenartigen Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg vom ÖbVI-Bewerber anzugeben. Analog zu den bei den ÖbVI als Fachkraft tätigen Personen sollen bei der Bestellung zum ÖbVI die Mindestvoraussetzungen von einem bzw. zwei Berufsjahr(en) im Sinne von § 11 Absatz 2 VermG vorliegen, d. h. die tatsächliche Beschäftigungszeit im Liegenschaftskataster kann bei einer Teilzeitkraft folglich auch nur anteilig berücksichtigt werden.

- Ankündigungen von einem Betretungsrecht

Bei Flurstücken, an denen Wohnungs- und Teileigentum besteht, können die Ankündigungen von Vermessungsarbeiten an Flurstücken oder die nachträglichen Benachrichtigungen statt an die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und an sonstige Beteiligte an den Verwalter gerichtet werden. Wenn in einem Verfahren mehr als 20 Ankündigungen oder Benachrichtigungen erforderlich sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- Wegfall der Meldepflicht durch Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bei einer Änderung der Tatsächlichen Nutzung

Die Anzeigepflicht gegenüber der unteren Vermessungsbehörde entfällt für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, wenn die Nutzung eines Flurstücks wesentlich und nachhaltig geändert worden ist.

- Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist bei der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit und des Versuchs einer Ordnungswidrigkeit richtet sich nach dem Höchstmaß der Geldstrafe entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 70 Absatz 1 GG ist die Gesetzgebung im Bereich des Vermessungswesens ausschließlich den Ländern vorbehalten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

EU- und bundesrechtliche Vorgaben werden eingehalten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Absatz 2 Satz 3 verpflichtet die Vermessungsverwaltung, ergänzend zu Satz 1 und 2, die Erfordernisse der digitalen Transformation zu berücksichtigen. Unter der digitalen Transformation werden die mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen in der Gesellschaft verstanden, d. h. der mit der technischen Veränderung einhergehende soziale, politische oder wirtschaftliche Wandel. Ungeachtet anderweitiger konkretisierender Vorgaben ist diesen Belangen soweit möglich Rechnung zu tragen.

Die Aufgabenerledigung in der Vermessungsverwaltung setzt die Behandlung von komplexen ingenieurtechnischen Fragestellungen voraus, die sich bereits seit den frühen 1970er-Jahren vermehrt, heute fast nur noch mit modernsten IT-technischen Methoden und teils unter wissenschaftlicher Begleitung in angemessener Zeit lösen lassen. Deshalb wurden die unteren Vermessungsbehörden auch frühzeitig mit Datenverarbeitungsanlagen ausgestattet, wobei zunächst dezentrale und seit den zwanziger Jahren zunehmend zentrale und internetbasierte Lösungen zum Einsatz kommen. Der Digitalisierungs- und Transformationsprozess soll auch künftig weiter intensiv verfolgt und weiterentwickelt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Der bisherige Satz 1 in § 4 wird ohne die Worte „und Weiterverwendung“ in den Absatz 1 verschoben. Damit wird klargestellt, dass grundsätzlich Rechte für alle Geobasisinformationen eingeräumt werden können. Auf den bislang verwendeten Begriff „Weiterverwendung“ wird verzichtet, weil nach § 3 Nr. 4 der Begriff „Nutzung“ jede Verwendung von Daten für kommerzielle oder nichtkommer-

zielle Zwecke darstellt, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hinausgeht oder die neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch zu eigenen kommerziellen Zwecken erfolgt. Dies schließt die Weiterverwendung mit ein.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Hochwertige Datensätze, die gemäß den Artikeln 13 und 14 der PSI-Richtlinie und gemäß der DVO-HVD ausgewiesen sind, haben die öffentlichen Stellen ab 9. Juni 2024 als Open Data entgeltfrei, maschinenlesbar, über Anwendungsprogrammierschnittstellen und ggf. als Massen-Download zur Verfügung zu stellen. Danach dürfen für die Nutzung und für die Bereitstellung der HVD, unter die auch ein Großteil der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung fällt, keine Gebühren oder Entgelte mehr erhoben werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Open-Data-Bereitstellung gilt nicht für Daten im Sinne des § 2 Absatz 3 DNG, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, wobei eine Einschränkung auch vorliegt, wenn der Zugang nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses besteht. Daher bedarf es weiterhin eines Antrags und der Darlegung eines berechtigten Interesses, um Angaben zu Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten übermittelt zu bekommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Vermessungsbehörden können für die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung sowie für die Anonymisierung und für Maßnahmen zum Geschäftsgeheimnisschutz von Daten nach § 10 Absatz 1 DNG Gebühren und Entgelte in Höhe der Grenzkosten erheben. Die Gebührensätze und Entgelte für die Grenzkosten setzt die oberste Vermessungsbehörde fest.

Hochwertige Datensätze sind „Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze“ (Artikel 2 Nr. 10 der RL (EU) 2019/1024).

Die Erhebung von Grenzkosten für hochwertige Datensätze und Forschungsdaten ist nicht zulässig. Die Nutzung von hochwertigen Datensätzen und Forschungsdaten ist nach § 10 Absatz 1 und 3 DNG unentgeltlich.

Für Geobasisinformationen und darauf beruhende Produkte und Dienstleistungen, die nicht unter das DNG fallen, dürfen Gebühren und Entgelte nach den Vorschriften der obersten Vermessungsbehörde (§ 21 Absatz 1 Nr. 2 VermG) erhoben werden.

Nach § 10 Absatz 1 DNG ist es zulässig, die Erstattung von verursachten Grenzkosten für die darin konkret genannten Tätigkeiten und Maßnahmen zu verlangen. Grenzkosten, die auch als „Marginalkosten“ oder „Zusatzkosten“ bezeichnet werden, sind die durch die Herstellung eines zusätzlichen Exemplars eines Dokumentes und dessen Bereitstellung für die Weiterverwender entstehenden Kosten (ABl. 2014 C 240, Seite 6). Grenzkosten für eine Anfrage im Einzelfall werden beispielsweise berechnet anhand des angefallenen Materialaufwandes, anhand des Zeitaufwandes der Mitarbeiter für die Anfrage oder anhand der Kosten, die durch die Informationsübermittlung anfallen.

Über die Grenzkostenregelung hinaus dürfen nach § 10 Absatz 2 Nr. 1 DNG öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken, für die Nutzung der Daten Entgelte bzw. Gebühren erheben. Als Landesbetrieb gehört die obere Vermessungsbehörde zu diesen öffentlichen

Stellen. Deren Berufung wurde zusammen mit den unteren Vermessungsbehörden der Bundesnetzagentur gemäß § 10 Absatz 4 DNG gemeldet.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5)

Bei der Grenzfeststellung wird die Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster übertragen. Stimmt die Abmarkung einer Flurstücksgrenze mit deren Festlegung im Liegenschaftskataster überein, so wird vermutet, dass durch die Grenzzeichen die Flurstücksgrenze richtig abgemarkt ist. Die Abmarkung stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein, wenn die Abweichung der Lage eines Grenzzeichens von seiner Festlegung im Liegenschaftskataster die von der obersten Vermessungsbehörde festgesetzte zulässige Abweichung nicht überschreitet. Ist die zulässige Abweichung überschritten oder fehlt sogar die Abmarkung, endet die Grenzfeststellung bislang stets mit einer Abmarkung. Sehr häufig wird dies allerdings nicht gewünscht oder es sprechen andere Gründe gegen eine Abmarkung. Deshalb soll eine nach VermG zur Liegenschaftsvermessung befugte Stelle durch die Wiedereinführung der Grenzvorweisung eine im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze in die Örtlichkeit übertragen und somit „amtlich“ vorzeigen können, ohne anschließend eine Abmarkung durchführen zu müssen. Dies steigert den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit, ermöglicht einen Rechtsbehelf, regelt, dass das Betreten des Grundstücks nach § 17 VermG möglich ist und schafft durch den örtlichen Nachvollzug der ursprünglichen Aufmessung (Nachmessung) oder auf rechnerischem Wege endgültige Landeskoordinaten auch ohne Abmarkung. Des Weiteren wird die Koordinatenqualität von beantragten Grenzpunkten als Grundlage für Planung und Realisierung von Bauvorhaben erhöht. Der Gebührentatbestand „Grenzvorweisung“ war bis 2010 in der Gebührenverordnung enthalten.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 8)

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Mit der gesetzlichen Aufgabenzuweisung im Jahr 2010 wurde geregelt, dass von den unteren Vermessungsbehörden Liegenschaftsvermessungen im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verbleibenden Zuständigkeiten mindestens in dem Umfang wahrgenommen werden können und somit der Erhalt der Fachkompetenz und die Ausbildung des Berufsnachwuchses sichergestellt werden. Die Aufgabenzuweisung erfolgte dabei unter der Annahme, dass die personellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten bei den unteren Vermessungsbehörden sowie ein angemessener Einstellungskorridor berücksichtigt werden können, um Fachwissen, Sachverstand und ausreichende Vermessungspraxis bei den unteren Vermessungsbehörden zu erhalten.

Die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des ÖbVI-Anteils auf 80 % wurden bei den öffentlichen Haushalten berücksichtigt.

Tatsächlich ist der ÖbVI-Anteil bereits in wenigen Jahren nach der Aufgabenzuweisung kontinuierlich gestiegen und das politisch vorgegebene Orientierungsziel von 80 % wurde landesweit im Jahr 2018 erreicht. Der ÖbVI-Anteil stieg allerdings weiter und beträgt derzeit bezogen auf die unteren Vermessungsbehörden bei den Landratsämtern 86,9 %; in einzelnen Kreisen liegt er bei über 94 %. Ein derartiger Zuwachs war bei der Aufgabenzuweisung an die ÖbVI im Jahr 2010 nicht absehbar.

Aktuelle Zahlen zum Privatisierungsgrad:

Landratsämter	2024: 86,9 %
	2023: 85,1 %
	2022: 88,1 %
	3-jähriges Mittel: 86,7 %

Da das Orientierungsziel im Mittel bei den Landratsämtern deutlich über 80 % liegt, soll Absatz 2 Nummer 2 und 5 geringfügig geändert werden. In Absatz 2 Nummer 2 soll die Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken aus Anlass des erfolgten Neu- oder Ausbaus, der Verlegung, Verbreiterung oder Verschmälerung von langgestreckten Anlagen künftig ohne Achslängenbeschränkung möglich sein. In Absatz 2 Nummer 5 soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen auf Antrag einer Gemeinde im Landkreis, die keine städtische Vermessungsdienststelle besitzt, oder einer juristischen Person, an der diese Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, nicht mehr nur von ÖbVI übernommen, sondern zur Sicherstellung des Erhalts der Fachkompetenz und der Ausbildung des Berufsnachwuchses auch durch untere Vermessungsbehörden durchgeführt werden können.

Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen sind ein wesentliches Merkmal für die Attraktivität der öffentlichen Verwaltung für den Berufsnachwuchs. Zudem soll eine Zusammenarbeit „aus einer Hand“ der unteren Vermessungsbehörden mit den kreisangehörigen Gemeinden im Falle von flächenbezogenen Aufgaben und Aktivitäten der Landkreise (z. B. Abfallbeseitigung, Straßenmeistereien, Begleitanlagen von Kreisstraßen, Ausgleichsmaßnahmen, Hochwasserschutz-Anlagen, Flüchtlingsunterbringung, Kreisschulen oder -Kliniken) sichergestellt werden für den Fall, dass die Landkreise selbst keine Grundstückseigentümer sind.

Der die 80 % übersteigende Anteil bei den Landratsämtern soll daher künftig über die geringfügige Erweiterung der Zuständigkeit der unteren Vermessungsbehörden teilweise kompensiert werden.

Die Städte und Gemeinden mit eigener Vermessungsbehörde sind wegen eines seither schon bestehenden eigenen Regimes von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung an die ÖbVI in Fällen der Eigenbedarfsvermessung nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ausgenommen.

Um die Einnahmen der ÖbVI entlang der Zielmarke zu gewährleisten, stellt die Fachaufsicht sicher, dass ein bestimmtes Kontingent an Anträgen nach § 8 Absatz 2 Nummer 5 VermG nur dann von den unteren Vermessungsbehörden bearbeitet werden darf, wenn der ÖbVI-Anteil an den Liegenschaftsvermessungen landesweit die Zielmarke maßgeblich überschritten hat.

Für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen nach § 8 Absatz 2 Nummer 5 gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nachfolgende besondere Voraussetzungen:

1. Es dürfen zunächst nur zehn Anträge je Landkreis und Kalenderjahr mit einer durchschnittlichen Anzahl von drei bis vier Flurstücken pro Zerlegungsantrag bearbeitet werden.
2. Die hiermit erzielten Einnahmen je Landkreis dürfen 36 000 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht überschreiten.
3. Die Anträge sind in nicht einwandfreien Gebieten zu bearbeiten, wo Grenzpunkte noch keine Landeskoordinaten haben und die Anträge somit in der Regel nicht lukrativ zu bearbeiten sind.

Die Reglementierung auf ein bestimmtes sehr geringfügiges Kontingent dient dazu, dass die unteren Vermessungsbehörden die Vermessungsaufgaben im Rahmen der verbleibenden Zuständigkeiten nur in dem Umfang wahrnehmen können, dass der Erhalt der Fachkompetenz und die Ausbildung des Berufsnachwuchses sichergestellt werden.

Das konkrete Verfahren wird in einem Anwendungserlass mit der Einführung der Änderungen des Vermessungsgesetzes für die Fachaufsicht spezifiziert.

Der Prozess wird dabei laufend kontrolliert und gegebenenfalls periodisch nachjustiert.

Im Übrigen sind die unteren Vermessungsbehörden analog zu ÖbVI (§ 12 Absatz 3 VermG) verpflichtet, Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in der Regel innerhalb von sechs Monaten auszuführen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Im Sinne einer Stärkung der unteren Vermessungsbehörden und einer landesweit einheitlichen Behandlung von Gebührensachen wird die Prüfung der Rechtmäßigkeit bei Widerspruchsentscheidungen für Gebührenbescheide der oberen Vermessungsbehörde übertragen. Die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten, wenn das Gebührenaufkommen der Gemeinde verbleibt. Dies gilt auch dann, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung keine Selbstverwaltungsangelegenheit ist (vgl. § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 VwGO). Dass die Gemeinden Gebührengläubigerinnen der gebührenausschüttenden Vermessungshandlungen sind und damit ein entsprechender Anspruch besteht, ergibt sich aus § 6 LGebG i.V.m. der GebVO-MLW.

Der Gesetzgeber kann der staatlichen Widerspruchsbehörde danach nur die Überprüfung der Rechtmäßigkeit, nicht jedoch der Zweckmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes eröffnen (Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, AZ 10 S 2387/11). Die Widerspruchsentscheidungen für Gebührenbescheide werden von der oberen Vermessungsbehörde ausgestellt. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit, d. h. die Überprüfung der sachgerechten Schuldnerauswahl bleibt diesen Gemeinden im Rahmen des Abhilfeverfahrens vorbehalten.

Zu Nummer 4 Buchstabe d

Die Absätze 3 bis 5 übernehmen die bisherigen Regelungen der Absätze 4 bis 6.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 11)

Zu Nummer 5 Buchstabe a und b

Die konkrete aktive Erledigung von selbstständig durchgeführten verschiedenartigen Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg ist vom ÖbVI-Bewerber anzugeben (Begründung zu § 11 VermG 2004; Anhörungsverfahren zur ÖbVI-BO 2013). Unter verschiedenartigen Liegenschaftsvermessungen werden insbesondere solche Anträge verstanden, zu deren Erledigung die vertiefte Kenntnis über die Historie des Katasters in Baden-Württemberg und in den vormaligen Ländern Baden, Württemberg und in den Hohenzollerischen Ländern (Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen) voraussetzt. Als Zulassungsvoraussetzung ist nicht nur eine allgemeine pauschale Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen, sondern die konkrete aktive Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen, Bildung neuer Flurstücke, Einmessung von Gebäuden und deren Veränderungen, Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters) erforderlich.

Analog zu den bei ÖbVI als Fachkraft tätigen Personen sollen bei der Bestellung zum ÖbVI die Mindestvoraussetzungen von einem bzw. zwei Berufsjahr(en) im Sinne von § 11 Absatz 2 VermG vorliegen, d. h. die tatsächliche Beschäftigungszeit im Liegenschaftskataster kann bei einer Teilzeitkraft folglich auch nur anteilig berücksichtigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass sich die Dauer der Beschäftigung im Liegenschaftskataster aufgrund der Teilzeitregelung und des betrieblichen Einsatzzwecks bis zum Erreichen der gesetzlichen Anforderung verlängert (Begründung zu §§ 4 bis 12 ÖbVI-BO 2013). Der ÖbVI-Bewerber hat nachzuweisen, dass er Liegenschaftsvermessungen in nicht unerheblichem Umfang durchgeführt hat. Dabei sollen mehrere Aufträge von unterschiedlichen Antragstellern in möglichst verschiedenen Gemarkungen bearbeitet worden sein.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 12)

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Für die unteren Vermessungsbehörden und die ÖbVI ist die obere Vermessungsbehörde als nächsthöhere Behörde (Fachaufsichtsbehörde) Widerspruchsbehörde (§ 73 Absatz 1 Nummer 1 VwGO) für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug des VermG ergeben.

Da der Beliehene hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist er als Subjekt öffentlicher Verwaltung (eine „mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Stelle“) imstande, Verwaltungsakte zu setzen, die vom Betroffenen nach Widerspruch im Klagewege angefochten werden können. Dem Betroffenen sind die gleichen Rechtsbehelfe eröffnet, gleichgültig ob die Amtshandlung von der unteren Vermessungsbehörde oder von einem ÖbVI vorgenommen worden ist.

Zu Nummer 6 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa sowie Buchstabe d

Bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen werden untere Vermessungsbehörde und ÖbVI hoheitlich tätig. Für hoheitliche Tätigkeiten sollen von allen Vermessungsstellen einheitlich öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben werden. Entsprechend des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW) sollen ÖbVI, die bislang eine (privatrechtliche) Vergütung erheben, den unteren Vermessungsbehörden gleichgestellt werden, und ihre Leistungen mit den gleichen Gebühren vergüten können. Dies erfolgt, indem ÖbVI als Behörde im Sinne § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz behandelt werden. Die Eigenschaft als Beliehene wird gestärkt, indem zusätzliche vollstreckbare Verwaltungsakte neben der Abmarkung erlassen werden. Erstmals soll damit auch das Gebührenaufkommen im öffentlichen Vermessungswesen transparent gemacht werden. Die insgesamt im Land eingenommene Gebührensumme für Leistungen nach dem VermG wird jährlich von der oberen Vermessungsbehörde ermittelt und bekanntgegeben. Dies erleichtert auch die alle zwei Jahre durchzuführende Evaluation der Gebührensätze.

Zu Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen sind i. d. R. von den ÖbVI zu erledigen (§ 8 Absatz 2 VermG). Die ÖbVI werden dabei im Auftrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder von sonstigen Berechtigten tätig (§ 12 Absatz 2 Satz 1 VermG). Sie sind verpflichtet, Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen im Gebiet des Land- und Stadtkreises, in dem ihr Amtssitz liegt, und in den angrenzenden Land- und Stadtkreisen anzunehmen und in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zu erledigen. Im Sinne des Auftraggebers und der Einhaltung von Standards ist es für den Fall eines nicht fristgerechten auszuführenden Auftrags wichtig, dass der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form über die Gründe informiert wird und dies aktenkundig gemacht wird.

Zu Nummer 6 Buchstabe c

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes vom 30. November 2010 fand eine Öffnung im Hinblick auf den Zusammenschluss von ÖbVI nach den Bestimmungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) statt. Dieses wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer am 19. März 2013 seinerseits fortgeschrieben. Seither ist es Angehörigen freier Berufe nach § 8 Absatz 4 PartGG möglich, sich in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) zusammenzuschließen. Hierbei wird eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Partner bei Berufsausübungsfehlern eines Partners grund-

sätzlich ausgeschlossen. Eine Haftung würde nicht das Privatvermögen des einzelnen ÖbVI umfassen, sondern ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Diese Gesellschaftsform soll daher als Kooperationsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Eine selbstständige und eigenverantwortliche Berufsausübung soll aber weiterhin garantiert werden.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 13)

Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Schriftform bei der Erklärung des ÖbVI wird um die Form der elektronischen Übermittlung ergänzt. Die elektronische Übermittlung bedeutet, dass der Inhalt auch per E-Mail in einfacher Textform versendet werden kann.

Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Der ÖbVI soll lastenfrei aus dem Amt entlassen bzw. Kraft Gesetzes ausscheiden, d. h. allen Verpflichtungen soll er nachgekommen sein. Weder dem Land noch dem Amtsverweser sollten solche unerledigten Aufgaben, wie beispielsweise ausgesetzte Abmarkungen, zur Last gelegt werden. Bisher hat die Fachaufsicht hierfür keine Handlungsbefugnis, da es keine klare Regelung für die Entlassung oder für das Erlöschen des Amtes gibt. Die unerledigten Aufgaben gingen bisher an die untere Vermessungsbehörde über, weil das Land in die Amtshaftung des ehemaligen Beliehenen eintritt und die Aufgaben im Liegenschaftskataster nach Artikel 1 Absatz 8 des Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums vom 1. Juli 2004 jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter bzw. des Stadtkreises auf die jeweilige Stadt als untere Verwaltungsbehörden übergang.

Die Anzeige von abgeschlossenen Aufträgen ist im Falle einer Entlassung aus dem Amt erforderlich, da einerseits ein Vermessungsauftrag von einem Kunden dahinter steht und andererseits die Fachaufsicht zu den vom ÖbVI angenommenen Aufträgen keine Übersicht führt oder anderweitig auf einfache Weise auch nicht an diese Informationen kommt.

Hauptanwendungsfälle sind Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen, die vom ÖbVI insbesondere in den Jahren vor 2010 durchgeführt wurden, die jeweilige Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen in der erhobenen Gebühr bereits enthalten war, die Abmarkung selbst jedoch beispielsweise aufgrund bevorstehender Bauarbeiten ausgesetzt, allerdings bis zur Entlassung des ÖbVI von diesem noch nicht nachgeholt wurde. Sollte ein ÖbVI aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit), diese Aufgabe nicht abschließen können, werden ihm die Kosten für eine Ersatzvornahme dennoch auferlegt, da zwischenzeitlich ausreichend Zeit für das Nachholen zur Verfügung stand.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Bisher wird die Amtsenthebung bei Amtspflichtverletzungen durch die Anzahl von Dienstvergehen in Kombination mit einem Verschuldensgrad geregelt. Es soll zukünftig der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgeübt werden, da sowohl die Anzahl als auch die Abgrenzungen zwischen vorsätzlicher, grob fahrlässiger und mittlerer/leichter Fahrlässigkeit in der Praxis schwierig zu greifen sind. Dies gilt umso mehr, als es auch vom Zufall abhängen kann, ob Amtspflichtverletzungen in einem oder in mehreren Disziplinarverfahren verfolgt werden. Somit ist gewährleistet, dass die Maßnahme geeignet sowie erforderlich ist und nicht außer Verhältnis zum Ziel und Zweck steht.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 14)

Zu Nummer 8 Buchstabe a und b

Der Gesetzestext wird verschlankt, indem die bisherigen Absätze 1 und 3 zusammengefasst werden. Dabei soll der Regelungsinhalt erhalten und den Erfordernissen des Datenschutzes weiterhin uneingeschränkt Rechnung getragen werden. Es wird klargestellt, dass zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz auch die Erhebung personenbezogener Informationen durch die nach § 7 VermG zuständigen Stellen erforderlich ist. Als Grund zur Erhebung von personenbezogenen und sonstigen Informationen für Liegenschaftsvermessungen wird die Zuziehung der Beteiligten ergänzt. Informationen dürfen insbesondere bei Gemeinden, beim Einwohnermeldeamt und Steueramt, bei Landratsämtern und den das Grundbuch führenden Stellen erhoben werden. Die Erhebung dieser Daten erfolgt unentgeltlich. Mit Änderung des § 12 Absatz 9 VermG und dem Wegfall eines Vergütungsanspruchs für Liegenschaftsvermessungen ist eine weitere Anpassung des § 14 VermG erforderlich.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist nach Artikel 6 Absatz 1 lit. e der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LSDG) gegeben, da die Datenerhebung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, erforderlich ist. Absatz 1 ersetzt insoweit spezialgesetzlich die entsprechenden, höherrangigen Normen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 16)

Die Schriftform bei der Mitteilung an die Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten wird um die Form der elektronischen Übermittlung ergänzt. Die elektronische Übermittlung bedeutet, dass der Inhalt auch per E-Mail in einfacher Textform versendet werden kann.

Die elektronische Mitteilung des Verwaltungsakts an die Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten erfordert keine qualifizierte elektronische Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung), nachdem die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in Form von Fortführungsmitteilungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden (§ 37 Abs. 5 LVwVfG). Bei Mitteilungen an andere Behörden, die nicht Beteiligte im Sinne von § 13 LVwVfG sind (z. B. grundbuchführende Amtsgerichte, Finanzbehörden, Statistisches Landesamt), wird regelmäßig auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichtet.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 17)

Es erfolgt eine Klarstellung zur Rechtssicherheit. Der Wortlaut der Regelung wird aus Nr. 12.2 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters (VwVLV) übernommen.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 18)

Zu Nummer 11 Buchstabe a und b

Im Sinne des Bürokratieabbaus wird die Verpflichtung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer aufgehoben, der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn die Nutzung eines Flurstücks wesentlich und nachhaltig geändert worden ist, da es in der Praxis selten Meldungen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten gab, die eine wesentliche oder nachhaltige Änderung ihres Flurstücks angezeigt haben. Zukünftig wird dies durch flächendeckende Aktualisierungsprozesse im Liegenschaftskataster insbesondere mit Hilfe von Methoden der Fernerkundung flugzeuggetragener Aufnahmesysteme und bedarfsgetrieben aus Drohnen- und Satellitendaten abgelöst.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 19)

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Die Regelung kann aufgehoben werden, da ohne spezialgesetzliche Regelung direkt § 31 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt. Damit sind die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten getroffenen Regelungen zu den Verjährungsfristen maßgebend.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 20)

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Die Regelung kann aufgehoben werden, da diese nicht mehr gültig ist.

Zu Nummer 13 Buchstabe b

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 13 Buchstabe c

ÖbVI, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 das 60. Lebensjahr vollendet hatten, waren von der Altersbegrenzung ausgenommen. Da das VermG fortgeschrieben werden soll, wird zur Klarstellung der damalige Inkrafttretungszeitpunkt 1. Januar 2005 genannt.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 21)

Die Festlegung der Amtsbezirke wurde mit der Änderung des VermG von 2010 gestrichen; damit konnten ÖbVI landesweit tätig werden. Die bis dahin geltende räumlich beschränkte Bestellung von ÖbVI auf bestimmte Amtsbezirke gründete sich auf das Ziel, durch eine enge Zusammenarbeit mit den unteren Vermessungsbehörden ein hohes Maß an Einheitlichkeit bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters sicherzustellen. Die Einheitlichkeit wird inzwischen weitgehend IT-technisch durch die Verfahrenslösung „ALKIS“ gewährleistet. Der Amtsbezirk erstreckt sich bei den ÖbVI somit auf das gesamte Land, könnte jedoch über eine Regelung näher spezifiziert werden, wenn einer landesweiten Bestellung das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen entgegensteht. Gleichzeitig ist der Amtsbezirk auch gleichbedeutend mit dem Bezirk einer unteren Vermessungsbehörde (vergleiche § 15 Absatz 1 VermG).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Der in § 12 Absatz 9, § 14 Absatz 1 und 3 sowie in § 21 Absatz 1 VermG verwendete Begriff „Vergütung“ wird durch Artikel 1 dieses Gesetzes jeweils durch das Wort „Gebühr“ ersetzt. Hiermit wird eine Folgeänderung der ÖbVI-Berufsordnung erforderlich, bei der analog zum VermG in § 7 und § 9 Absatz 2 fortan der Begriff „Gebühr“ verwendet wird. Von der Möglichkeit nach Nr. 2.7 in der Anlage 1 der VwV-Regelungen wird hiermit Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 2

Im Rahmen des Normenscreenings zu Schriftformerfordernissen im Landesrecht wurde die Notwendigkeit überprüft und festgestellt, dass aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes nach § 37 Absatz 2 LVwVfG das Wort „schriftliche“ durch „schriftliche oder elektronische“ ersetzt oder gestrichen werden könnte. Da bei der Änderung des Vermessungsgesetzes auch kleinere Folgeänderungen der ÖbVI-Berufsordnung erforderlich sind, wird wegen des Sachzusammenhangs bei der Änderung des Schriftformerfordernisses zweckmäßigerweise ebenfalls die ÖbVI-Berufsordnung an dieser Stelle geändert.

C. Ergebnis der Beteiligung im offiziellen Anhörungsverfahren

I. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat für das Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren vom 24. Oktober 2024 bis zum 28. November 2024 durchgeführt. Der Anhörungsentwurf war den kommunalen Landesverbänden und über 50 weiteren Verbänden und Stellen zur Anhörung entsprechend Nr. 5.3 der VwV-Regelungen übersandt worden. Der Anhörungsentwurf war ab Beginn der Anhörung im Beteiligungsportal Baden-Württemberg (www.beteiligungsportaal.baden-wuerttemberg.de/de/startseite) elektronisch veröffentlicht. Fristende für eine Stellungnahme war ebenfalls der 28. November 2024.

Im Verlauf der Anhörung haben sich im Einzelnen geäußert:

- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – Landesgruppe Baden-Württemberg (BDVI)
- Ingenieurkammer Baden-Württemberg (IngBW)
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e. V. (BDB)
- DVW Baden-Württemberg e. V. – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement
- Vereinigung der Vermessungs- und Geoinformationsberufe Baden-Württemberg in der Gewerkschaft ver.di (ver.di)
- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Dienstes der Flurneuordnungs- und Vermessungsverwaltung in Baden-Württemberg e. V. (VHF)
- Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)
- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- Regierungspräsidium Freiburg
- Regionalverband Neckar-Alb

Der Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat Anmerkungen zum Gesetzentwurf gemacht. Die Stellungnahme ist als Anlage beigelegt. Die vom Normenkontrollrat angeregten Empfehlungen hinsichtlich der Anzeigepflicht und der Ausnahmen von der Verpflichtung zum Abschluss begonnener Arbeiten bei der Entlassung

eines ÖbVI wurden geprüft; sie konnten allerdings aufgrund der zugrundeliegenden Anwendungsfälle nicht berücksichtigt werden. Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde beteiligt und hat Empfehlungen zum Regelungsentwurf abgegeben. Redaktionelle Vorschläge des Normprüfungsausschusses wurden in weiten Teilen übernommen.

In den eingegangenen Stellungnahmen werden die verfolgten Ziele des Bürokratieabbaus, die Fortschreibung bestehender Regelungen für ein digital- und zukunftsfähiges Vermessungsgesetz sowie die Anpassungen hinsichtlich Open Data begrüßt. Die Rückmeldungen aus dem Anhörungsverfahren fokussieren sich im Wesentlichen auf die gesetzlich geregelte Zuweisung von Aufgabenteilen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und die Wiedereinführung der Grenzwweisung.

Am Gesetzentwurf wird festgehalten. Auf die Anmerkungen zu den Einzelpunkten wird verwiesen.

II. Anmerkungen zu Einzelpunkten, Bewertung

Nachfolgend sind die Stellungnahmen der Verbände in summarischer Form zu den jeweiligen Paragraphen angegeben. Eine Bewertung erfolgt dann, wenn konkrete Änderungswünsche vorgetragen wurden.

Zu Artikel 1 Änderung des Vermessungsgesetzes

Zu § 2 Absatz 4

Der LfDI weist darauf hin, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte auszuschließen ist. Diesem Erfordernis wird durch Prüfung und Dokumentation bereits bei der Antragstellung Rechnung getragen. Eine Änderung am Regelungsentwurf ist nicht geboten.

Zu § 2 Absatz 5

Der Bitte des Landkreistages um eine schlüssige Definition des Begriffes „Grenzkosten“ und der Klarstellung, wie eine Nutzung der Geobasisdaten eingeräumt werden soll, wird in der Begründung nachgekommen.

Der Forderung des LfDI, dass eine Anonymisierung personenbezogener Daten kostenfrei erfolgen solle, wird nicht nachgekommen. Die Selektion flurstücksbezogener Angaben aus einer Datenbank unter Ausblendung der Eigentümerangaben ist zeitaufwändig. § 10 Absatz 1 des DNG räumt ein, Grenzkosten hierfür erheben zu dürfen. Von einer Änderung am Regelungsentwurf wird daher abgesehen.

Zu § 5 Absatz 3

Der Landkreistag begrüßt die Möglichkeit einer Grenzfeststellung ohne Abmarkung ausdrücklich und sieht darin eine niederschwellige Möglichkeit der Antragstellung, die ferner zur Steigerung der Koordinatenqualität beitragen kann. Der BBW Beamtenbund Tarifunion erachtet dies als einfache und kostengünstige Möglichkeit, baurechtswidrige Zustände zu vermeiden.

Der BDVI und die IngBW lehnen die vorgesehene Regelung ab und sehen einen bürokratischen Mehraufwand. Der BDVI führt an, dass das Liegenschaftskataster ohne Mehrwert befüllt und lediglich eine ersatzweise Amtlichkeit erzeugt würde. Weitreichende Änderungen der Verwaltungsvorschriften seien die Folge und die bisherige Praxis einer ingenieurtechnischen Markierung von Grenzpunkten werde auch hierdurch nicht beeinflusst.

Die IngBW sieht in der Regelung einen Widerspruch zur Funktion der Abmarkung und befürchtet eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Inhaltlich kann den Anliegen des BDVI und der IngBW nicht gefolgt werden. Den Vermessungsstellen wird fortan ermöglicht, die Koordinaten eines Grenz-

punktes in die Örtlichkeit zu übertragen, ohne den Bürger mit den Kosten einer Abmarkung zu belasten. Bislang erfolgt diese Tätigkeit als ingenieurtechnische Leistung ohne den Nachweis der Amtshandlung im Liegenschaftskataster. Damit werden seitens der ÖbVI Leistungen erbracht, deren Praktiken den amtlichen Methoden einer Grenzfeststellung ähneln, mitunter das Betretungsrecht aus dem Vermessungsgesetz in Anspruch genommen wird, die Leistungen aber auf privatwirtschaftlicher Basis zu unterschiedlichen Preisen und ohne die Möglichkeit einer Nachprüfung verrechnet werden. Künftig soll dies im Liegenschaftskataster nachvollziehbar dokumentiert sein. Damit werden der Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit gesteigert und ein Rechtsbehelf ermöglicht. Eine solche Grenzvorausweisung war entgegen des Vortrags des BDVI bis 2010 bereits in der Gebührenverordnung enthalten. Die geplante Änderung führt zu keinem bürokratischen Mehraufwand.

Gegenüber dem Referentenentwurf wird zur Klarstellung die Legaldefinition der Grenzfeststellung um eine Grenzvorausweisung ohne Abmarkung erweitert.

Zu § 8 Absatz 2

Landkreistag, Städtetag, ver.di, BBW Beamtenbund Tarifunion, VHF und vh-fh begrüßen die Erweiterung der Aufgabenzuweisung an die unteren Vermessungsbehörden dem Grunde nach. Insbesondere werden folgende Änderungen als vorteilhaft erachtet:

- Der Landkreistag begrüßt den Wegfall der Achslängenbeschränkung ausdrücklich. Auch der Städtetag sieht hierin eine praxisnahe Modifikation.
- Der Städtetag vertritt die Auffassung, dass die geplante Aufgabenerweiterung zur Sicherung der Qualität der Vermessungsbehörden notwendig sei.
- Für den Landkreistag verhindere die aktuelle Norm eine kontinuierliche Qualifizierung und Weiterqualifizierung des in der Fortführung und Qualitätssicherung des Liegenschaftskatasters beschäftigten Fachpersonals und sei eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der gesamten Vermessungsverwaltung. Die Mitarbeitenden in den Vermessungsämtern könnten nicht mehr ausreichend in den Grundlagen der eigenen Tätigkeit ausgebildet und qualifiziert werden. Die geplante Änderung führe in keiner Weise zu einem „unfairen Wettbewerb“ zwischen Behörden und „mittelständischen Unternehmen“. Die seitens der ÖbVI-Verbände geäußerte Sorge, dass an dieser Stelle die Ämter den ÖbVI „etwas wegnehmen wollen“, gehe fehl. Die öffentlichen Verwaltungen haben schon lange nicht mehr die Kapazitäten, an dieser Stelle als „Konkurrenten“ auftreten zu können. Die Flexibilisierung in der Durchführbarkeit von Flurstückszerlegungen bei Änderungswünschen der Gemeinden als Antragsteller sei darüber hinaus ressourcenschonend, bürgerfreundlich und wirtschaftlich.
- Der BBW erkennt hierin eine Maßnahme zur notwendigen Steigerung der Attraktivität für den Berufsnachwuchs.
- Sowohl der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. Baden-Württemberg (BDVI) als auch die Ingenieurkammer Baden-Württemberg (IngBW) und der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e. V. (BDB) lehnen die geringfügige Änderung ab. Dabei werden folgende Einwände hervorgebracht:
 - Der BDVI, die IngBW und der BDB sehen in der beabsichtigten Gesetzesänderung eine Neuverteilung bzw. Rückübertragung der Zuständigkeiten, welche der Entlastungsallianz und Mittelstandsförderung widerspreche, die Mitarbeiterakquise erschwere und zu wirtschaftlichen Folgen bei den ÖbVI-Büros führe. Eine qualifizierte Ausbildung des Berufsnachwuchses sei bei den unteren Vermessungsbehörden auch anhand anderer Liegenschaftsvermessungen möglich.
 - Der BDVI sieht das politische Orientierungsziel von 80 % nur marginal überschritten. Dies sei mit der finanziellen Zuwendung des Landes an die Landkreise in Höhe von 6 Mio. Euro pro Jahr für die Erhöhung des ÖbVI-Anteils auf die aktuelle Quote vollständig abgegolten.

Weitergehend werden folgende Kritikpunkte vorgetragen:

- Landkreistag und BBW betrachten eine pauschale Begrenzung der Vermessungsanträge durch die Gemeinden, welche von den unteren Vermessungsbehörden bearbeitet werden dürfen, als nicht weitgehend genug. Den lokalen Gegebenheiten der jeweiligen Dienststelle würde damit nicht Rechnung getragen.
- Landkreistag und VHF sehen in der Änderung einen erhöhten Bürokratieaufwand.
- Der vh-fh vertritt die Auffassung, dass die Ausbildung des Berufsnachwuchses durch regelmäßige Flurstückszerlegungen auch in einwandfreien Gebieten möglich sein muss.
- Der VHF betrachtet die Beschränkung des Auftragskontingentes auf eine bestimmte Gebührensumme als unnötig, da eine Konkurrenzsituation schon alleine wegen der Personalstärke der unteren Vermessungsbehörde nicht entstehen könne. Auch der vh-fh sieht einen erhöhten Bürokratieaufwand.

Die Verbände und Organisationen schlagen daher verschiedene Regelungen vor:

- BDVI, IngBW und BDB sprechen sich eindringlich für den Erhalt der bestehenden Regelung aus.
- BDVI und IngBW sind der Ansicht, dass eine strenge Limitierung des Auftragskontingentes, welches von den unteren Vermessungsbehörden bearbeitet werden darf, in der Begründung nicht ausreichend sei, sondern auch im Gesetzestext konkretisiert werden müsse.
- Landkreistag und VHF schlagen vor, die Regelung nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 sinngemäß auf alle Arten von Liegenschaftsvermessungen auszuweiten.
- Der Landkreistag regt den Wegfall einer Eigentumsquote von 50 % an körperseftseigenen Grundstücken an, welche zum Eigenbedarf durch die unteren Vermessungsbehörden zerlegt werden können.
- Der Städtetag plädiert dafür, dass auch Flurstücke, bei denen ein Sachzusammenhang zu städtebaulichen Verträgen gegeben ist, durch die unteren Vermessungsbehörden zerlegt werden dürfen. Auch ver.di regt weitergehende Öffnungen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung an.
- Der BBW ist der Überzeugung, dass eine wirksame Kontrolle des ÖbVI-Anteils auf Amtsbezirksebene durch die Leitenden Fachbeamten erfolgen solle und zusätzlich über Zielvereinbarungen korrigierend eingegriffen werden kann.
- Nach Auffassung des Landkreistages und des vh-fh sollten den unteren Vermessungsbehörden Flurstückszerlegungen auch in einwandfreien Gebieten ermöglicht werden. Auch bittet der Landkreistag um eine Streichung der Reglementierung auf ein bestimmtes Antragskontingent und auf eine bestimmte Einnahmehöhe.

Bewertung:

An der geplanten Änderung der geringfügigen Erweiterung der Zuweisung von Aufgabenteilen wird ohne Änderung am Gesetzeswortlaut festgehalten. Die Einzelbegründung zu Nummer 4. a) aa) und bb) wird dahingehend präzisiert, dass die Kontingentierung sich zunächst nur auf die Anträge der Gemeinden erstreckt. Auch soll den Bedenken der ÖbVI Rechnung getragen werden und in einem Anwendungserlass zusätzlich die im Begründungstext angeführten Beschränkungen in der Aufgabenwahrnehmung durch die unteren Vermessungsbehörden nach § 8 Absatz 2 Nummer 5 geregelt werden.

Die Regelung zielt darauf ab, das Tätigkeitsfeld der unteren Vermessungsbehörden lediglich geringfügig zu erweitern. Ein sehr eng begrenztes Kontingent von Anträgen auf Flurstückszerlegungen, welches von den unteren Vermessungsbehörden bearbeitet werden darf, kann ausschließlich für die Ausbildung des Berufsnachwuchses und den Erhalt der Fachkompetenz verwendet werden. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und das politisch vorgegebene Orientierungsziel von 80 % ÖbVI-Anteil an den Liegenschaftsvermessungen bleiben weiter unberührt.

Die Sorge einer mit Einnahmeeinbußen verbundenen Verschiebung des politischen Orientierungsziels von 80 % zulasten der ÖbVI-Büros wird nicht geteilt. Die obere Vermessungsbehörde achtet im Rahmen der Fachaufsicht streng darauf, dass lediglich der über das politische Orientierungsziel hinausgehende Anteil zur Nachwuchsqualifizierung durch die unteren Vermessungsbehörden genutzt wird und gewährleistet somit weiterhin eine Auskömmlichkeit der ÖbVI.

Eine gesetzliche Anpassung ist erforderlich, da die derzeitige Regelung nach § 8 Absatz 3 zu restriktiv ausgestaltet ist. Bei der Qualifizierung des Berufsnachwuchses muss die Möglichkeit geschaffen werden, alle Arten von Liegenschaftsvermessungen in ihrer gesamten Vielfalt und fachlichen Tiefe unabhängig, sachgemäß und vorschriftenkonform durchführen zu dürfen. Eine Begrenzung auf nur Grenzfeststellungen ist nicht ausreichend, da angehende Nachwuchskräfte selbst in die Lage versetzt werden müssen, Vermessungsschriften zur Sicherung der hohen Qualitätsstandards im Liegenschaftskataster beurteilen zu können.

Dem Vorrang der privaten Leistungserbringung wird weiter hinreichend Rechnung getragen, sodass die Aufgabenzuweisung auch weiterhin nicht im Kontrast zum Mittelstandsförderungsgesetz steht.

Auch ein zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Die für die Steuerung erforderlichen Kennzahlen werden bereits erhoben (Geschäftsberichte) und dienen u. a. auch der Einheitlichkeit des Vermessungswesens innerhalb von Deutschland.

Zu § 8 Absatz 4

Der Städtetag begrüßt die angedachte Regelung, hinsichtlich des Vorverfahrens nach § 68 VwGO bei Gebührenentscheidungen von städtischen, unteren Vermessungsbehörden.

Der Normenprüfungsausschuss regt an, sich an dem Wortlaut des § 17 AGVwGO zu orientieren.

Bewertung:

Der Empfehlung des Normenprüfungsausschusses wird nicht nur formell, sondern auch inhaltlich gefolgt. Der oberen Vermessungsbehörde wird neben der Nachprüfung des Verwaltungsaktes unter dem Aspekt der Rechtmäßigkeit auch die Widerspruchsentscheidung selbst übertragen. Dies dient einer Verfahrensokonomisierung und knüpft an die Regelungen von Verwaltungsakten an, die keine Gebührenentscheidung beinhalten. Den städtischen Vermessungsstellen bleibt die Nachprüfung im Vorverfahren unter Zweckmäßigkeitsaspekten vorbehalten. Durch die Regelung reduziert sich der Verfahrensaufwand der Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 VermG.

Zu § 11 Absatz 2

Der Beamtenbund Tarifunion BBW und der vh-fh begrüßen die Regelungen.

Der BBW sieht hierin eine Entlastung der Qualitätssicherung in den unteren Vermessungsbehörden. Der vh-fh vertritt die grundsätzliche Auffassung, dass die Zulassungsvoraussetzungen sich primär an Qualität und Umfang von Liegenschaftsvermessungen in nicht-einwandfreien Gebieten zu orientieren haben.

Der Landkreistag weist in diesem Zusammenhang auf den allgemeinen Eindruck der unteren Vermessungsbehörden hin, dass es seit der Liberalisierung des ÖbVI-Berufsrechtes an rechtlich gesicherten, aber notwendigen Kriterien der Eignung mangle.

Zu § 12 Absatz 3

Der BDVI erachtet den Änderungsentwurf als nicht notwendig, da eine solche Regelung bereits in den Verwaltungsvorschriften realisiert sei. Gleichzeitig wird eine analoge Verpflichtung für die unteren Vermessungsbehörden gefordert, Lie-

genschaftsvermessungen anzunehmen und innerhalb von sechs Monaten auszuführen.

Bewertung:

Die unteren Vermessungsbehörden sind im Rahmen der nach § 8 VermG verbleibenden Zuständigkeiten gleichermaßen verpflichtet, Anträge auf Liegenschaftsvermessungen im Hoheitsbereich der jeweiligen Körperschaft anzunehmen. Die in der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen konkretisierten Bearbeitungsfristen gelten ebenfalls für alle Vermessungsstellen.

Zu § 12 Absatz 9

Der BDVI begrüßt den Änderungsvorschlag, hält jedoch den in der Formulierung enthaltenen Hinweis auf die Umsatzsteuer und das nicht-zulässige Unterschreiten der amtlichen Gebührensätze für überflüssig.

Auch der Landkreistag greift diesen Wortlaut auf. Es werde der verfehlt Eindruck erweckt, dass eine Überschreitung der Gebührensätze im Gegensatz dazu möglich wäre. Dies sei früher der Fall gewesen, als eine Vergütung frei verhandelbar war.

Der BDVI regt an, den Begriff „Gebühr“ statt „Vergütung“ zu verwenden.

Bewertung:

Den Anliegen des Landkreistages und des BDVI wird in Teilen gefolgt. Satz 2 wird dahingehend präzisiert, dass weder ein Unter- noch Überschreiten der Gebührensätze erlaubt ist. Mit der ausschließlichen Verwendung des Wortes „Gebühr“ soll auch die Verwaltungsaktfugnis der ÖbVI verdeutlicht werden.

Zu § 13 Absatz 2

Der Beamtenbund Tarifunion BBW betrachtet die Regelungen zum lastenfreien Ausscheiden aus dem Amt eines ÖbVI als Verwaltungsvereinfachung. Auch der Städtetag hält die Regelung zur Kostentragung einer möglichen Ersatzvornahme für das kooperative Zusammenwirken aller Vermessungsstellen zuträglich. Der BDVI begrüßt den Änderungsvorschlag mit Einschränkungen. Es wird angeregt, dass auch mit mehreren ÖbVI Vereinbarungen über die Geschäftsabwicklung getroffen werden könne und empfiehlt eine tiefergehende Regelung einer möglichen Ersatzvornahme.

Bewertung:

Der Forderung des BDVI wird teilweise entsprochen. Die Erledigung von Restarbeiten soll auch auf mehrere Vermessungsstellen verteilt werden dürfen. Die Anregung, dass die Geschäftsabwicklung sich hierzu an anderen landesrechtlichen Regelungen orientieren könne, wird im Rahmen der Fortschreibung der ÖbVI-Berufsordnung aufgegriffen.

Zu § 14 Absatz 1 und 3

Der BDVI begrüßt den Änderungsentwurf grundsätzlich, regt aber an, die Absätze 1 und 3 zusammenzufassen. Der Beamtenbund Tarifunion BBW empfiehlt eine logischere und lesbarere Satzstellung.

Bewertung:

Der Forderung des BDVI und des BBW wird entsprochen. Die vom Städtetag gewünschte Änderung ist durch die Erhebung von Informationen bei der Gemeinde abgedeckt.

Zu §16 Absatz 1

Im Rahmen der Bewertung der eingegangenen Beiträge wurde intern das Erfordernis für eine Klarstellung zur elektronischen Übermittlung festgestellt. Die Einzelbegründung zu Nummer 9 wird dahingehend präzisiert, dass die Form der elektronischen Mitteilung nicht den Anforderungen der eIDAS-Verordnung unterliegen.

Zu § 17 Absatz 2

Der Beamtenbund Tarifunion BBW begrüßt die Möglichkeit, Ankündigungen oder Benachrichtigungen an Stelle der Grundstückseigentümer fortan auch an die Hausverwaltung richten zu können.

Der Landkreistag weist darauf hin, dass sich Eigentümer nach einer Ankündigung von Vermessungsarbeiten regelmäßig in der Pflicht sehen, bei den Arbeiten anwesend zu sein, obwohl es kein praktisches Erfordernis gebe und regt eine andere Formulierung an. Diesem Anliegen wird in Teilen durch eine redaktionelle Änderung nachgekommen. Die Arbeiten sollen zwar angekündigt werden, sie dürfen allerdings zur Vermeidung von Aufwänden bei den Beteiligten auch dann vorgenommen werden, wenn die Beteiligten nicht erscheinen oder ihre vorherige Ladung nicht möglich war.

Zu § 18 Absatz 2

Der Beamtenbund Tarifunion BBW unterstützt den Wegfall der Meldepflicht über eine Änderung der tatsächlichen Nutzung durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Es wird angeregt, dass auch auf entsprechende Meldungen bei Errichtung, Abbruch oder Nutzungsänderung eines Gebäudes verzichtet werden könne, da diese durch Baurechtsbehörden bei den unteren Vermessungsbehörden bereits vorlägen.

Bewertung:

Dem Vorschlag des Beamtenbundes Tarifunion BBW kann nicht gefolgt werden, da nicht jede unter Absatz 2 Nummer 2 beschriebene Gebäudeveränderung in einem Genehmigungsverfahren der Baurechtsbehörden behandelt wird. Bauvorhaben, die nach Landesbauordnung verfahrensfrei gestellt sind und solche, die entgegen einer gesetzlichen Genehmigungspflicht durchgeführt wurden, führen häufig auch zu einer Veränderung des Gebäudegrundrisses. An einem aktualisierten Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster besteht neben dem privaten auch ein erhebliches öffentliches Interesse. Die hierfür erforderliche Gebäudeeinschätzung kann nur nach Kenntnisnahme erfolgen.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

9. August 2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW**** Änderung des Vermessungsgesetzes (VermG)**

NKR-Nummer 92/2024, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Vermessungsgesetz (VermG) wird an EU- und bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Ein Großteil der Geobasisdaten wird ab dem 9. Juni 2024 entgeltfrei und digital in einem Portal bereitgestellt (Open Data). Erfordernisse der digitalen Transformation müssen bei der Erledigung der Vermessungsaufgaben künftig berücksichtigt werden.

Das Tätigkeitsfeld der unteren Vermessungsbehörden wird erweitert. Dadurch soll ihre Funktionsfähigkeit gesichert werden:

- Die Längenbegrenzung auf 100 m bei Arbeiten an langgestreckten Straßen und Gewässern entfällt.
- Die Festlegung von Flurstücksgrenzen angrenzender Flurstücke wird wieder ermöglicht. Antragstellende müssen nicht mehr an eine andere Stelle verwiesen werden.
- Flurstücke im Eigentum der Gemeinde dürfen wieder zerlegt werden.

Die unteren Vermessungsbehörden können dadurch in geringfügigem Umfang Aufgaben wahrnehmen, die von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) ausgeübt werden. Dadurch soll einer weiteren Erhöhung des Anteils der ÖbVI bei der Ausübung der Vermessungsaufgaben entgegengewirkt werden.

Für die ÖbVI werden mehrere Informationspflichten geregelt:

- ÖbVI dürfen künftig Gebühren erheben und entsprechende Bescheide erlassen.
- ÖbVI haben den Auftraggeber schriftlich oder elektronisch darüber zu informieren, wenn sie einen Auftrag nicht fristgerecht ausüben können. Das VermG regelt schon bisher, dass Aufträge in der Regel innerhalb von sechs Monaten auszuführen sind.
- ÖbVI können auch weiterhin jederzeit durch schriftliche Erklärung freiwillig ausscheiden. Bisher sind unerledigte Vermessungsaufgaben an die unteren Vermessungsbehörden übergegangen. Neu geregelt wird, dass ÖbVI bestehende Aufgaben abzuschließen haben, sofern keine geeignete Regelung über die Erledigung noch offener Vermes-

sungsarbeiten getroffen wird. Der Abschluss der Arbeiten oder eine anderweitige Regelung ist der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen. Der ÖbVI hat nach dem Erlöschen seines Amtes ggf. die Kosten für eine veranlasste Ersatzvornahme zu leisten.

Mehrere Maßnahmen betreffen laut Ressort den Bürokratieabbau, u. a.:

- Grundstückseigentümer müssen die Änderung der tatsächlichen Nutzung nicht mehr melden.
- Bei mehr als 20 Ankündigungen von einem Betretungsrecht, kann die Betretung durch öffentliche Bekanntmachung angekündigt werden.

II. Votum

Der NKR begrüßt die Maßnahmen zum Bürokratieabbau und insbesondere, dass Geobasisdaten ohne Beantragung digital abgerufen werden können. Durch frei zugängliche Daten entfällt der Aufwand für die Beantragung.

Der NKR stellt fest, dass die ÖbVI durch mehrere Informations- und Handlungspflichten belastet werden. Er erkennt, dass dadurch die unteren Vermessungsbehörden entlastet werden sollen. Er begrüßt, dass die entsprechenden Informationen von den ÖbVI zumindest auch in elektronischer Form angezeigt werden können.

Gem. Nr. 4.3.3 VwV Regelungen können Regelungsentwürfe in geeigneten Fällen einer praktischen Anwendung unterzogen werden. Das betrifft insbesondere Regelungsvorhaben mit erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und/oder Bürgerinnen und Bürger. Laut Homepage des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung gibt es in Baden-Württemberg knapp 150 ÖbVI. Der NKR empfiehlt dem Ressort daher, im Austausch mit den Normadressaten die Aufwände zu erörtern. Auf diese Weise könnten ggf. auch belastungsärmere Alternativen identifiziert werden. Der NKR hält beispielweise die Anzeigepflicht zum Abschluss der Arbeiten bei der oberen Vermessungsbehörde in solchen Fällen für verzichtbar. Denkbar wäre auch, dass ein ÖbVI oder der Auftraggeber darüber informiert, wenn ein Auftrag nicht abgeschlossen wurde. Der Abschluss der Arbeiten könnte somit als Regelfall betrachtet werden.

Des Weiteren bittet der NKR, mögliche Ausnahmen von der Verpflichtung zum Abschluss begonnener Arbeiten zu prüfen. Sollte ein ÖbVI aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), eine Aufgabe nicht abschließen können, sollten ihm keine Kosten für eine Ersatzvornahme entstehen.

gez. Margret Mergen
Stellvertretende Vorsitzende

gez. Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin